

BBG-Infoblatt

Der gesetzliche Rahmen im Vergaberecht

Beginnend mit 1. März 2019 treten neue Regeln hinsichtlich der Publikation von Beschaffungsvorhaben und den Ergebnissen von Ausschreibungen und Wettbewerben auf nationaler Ebene in Kraft. Diese sind im Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG) bereits vorausschauend geregelt¹:

- Bekanntmachungsbestimmungen für den Oberschwellenbereich:
 - Bekanntmachungen in Österreich: BVerG 2018 §§ 59/229
 - Bekanntgaben in Österreich: BVerG 2018 §§ 62/232
- Bekanntmachungsbestimmungen für den Unterschwellenbereich:
 - Bekanntmachungen in Österreich: BVerG 2018 §§ 64/234
 - Bekanntgaben in Österreich: BVerG 2018 §§ 66/237

Die im Anhang VIII des BVerG 2018 angeführten Kerndaten müssen in Form eines offenen und maschinenlesbaren standardisierten Formates unter einer freien Lizenz vollständig zur Verfügung gestellt werden. Die technische Struktur und Form der Kerndaten-Nachrichten wird durch eine Verordnung näher spezifiziert werden (vgl. §§ 54/223 Abs 1).

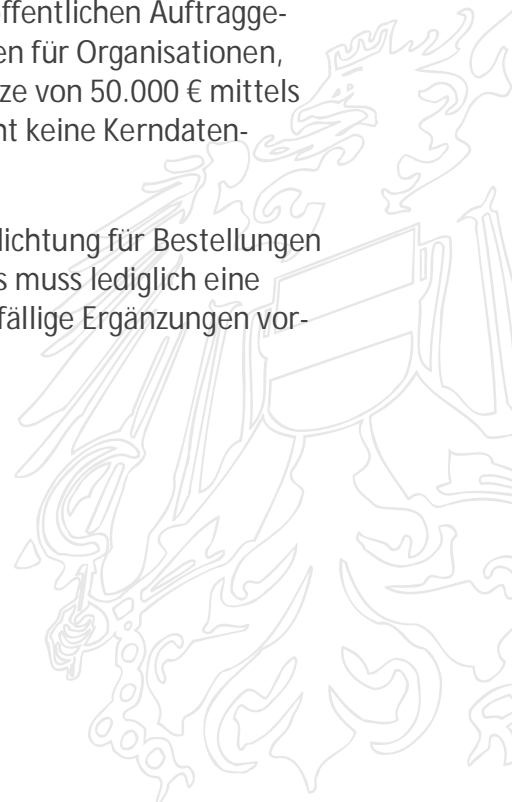
Diese Publikationserfordernisse werden durch das verwendete E-Vergabe-System abgedeckt.

Die Kerndaten-Meldungen für Bestellungen aus dem e-Shop der BBG

Zukünftig müssen beispielsweise Abrufe aus Rahmenvereinbarungen aus EU-weiten Ausschreibungen ab einer Wertgrenze von 50.000 € mittels Kerndaten-Nachricht publiziert werden. Das gilt unabhängig vom Vollziehungsbereich für alle öffentlichen Auftraggeber. Zusätzlich müssen Direktvergaben und unterschwellige Verfahren für Organisationen, die in den Vollziehungsbereich des Bundes fallen, ab einer Wertgrenze von 50.000 € mittels Kerndaten-Nachricht publiziert werden. Nur im Ausnahmefall braucht keine Kerndaten-Nachricht publiziert werden.

Die BBG bietet ein Service an, mit dem diese neue Publikationsverpflichtung für Bestellungen aus dem e-Shop einfach erfüllt werden kann: Der Nutzer des e-Shops muss lediglich eine Kerndatenmeldung durch Setzen eines Schalters veranlassen und allfällige Ergänzungen vornehmen.

¹ Vgl. insbesondere Artikel 2 des Vergaberechtsreformgesetz 2018



Wo die Kerndaten-Nachrichten zur Abholung bereitgestellt werden, wird einmalig unter data.gv.at hinterlegt. Die BBG hinterlegt diesen Eintrag für Kerndaten-Meldungen aus dem e-Shop.

Die Stammzahl für die eindeutige Zuordnung

Die Stammzahl nach dem E-GovG (vgl. Anhang VIII BVergG) soll der eindeutigen Zuordnung von Kerndaten-Meldungen zu einer Organisation dienen.

Als Stammzahlen zur Identifizierung juristischer Personen kommen je nach Rechtsform Firmenbuch-, Vereinsregister- oder Ergänzungsregisternummer für sonstige Betroffene (ERsB) zur Anwendung.

Einzelunternehmen und nicht natürliche Personen, die nicht im Firmenbuch oder Vereinsregister eingetragen sein müssen, erhalten eine Stammzahl indem sie sich im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) eintragen lassen. Dazu müssen sie ihren rechtlichen Bestand und ihre rechtlich gültige Bezeichnung nachweisen. Im [Antrag](#) sind daher die folgenden Angaben zu machen und mittels Urkunden nachzuweisen:

- Bezeichnung, Anschrift und Sitz des Antragstellers,
- Rechtscharakter bzw. Organisationsform des Antragstellers,
- Bezeichnung der Urkunden und/oder Rechtsvorschriften, mit welchen die rechtliche Existenz des Antragstellers nachgewiesen wird (Bestandsnachweis),
- Datum der Gründung oder des sonstigen Zustandekommens und die Dauer des Bestandes, wenn dieser zeitlich begrenzt ist,
- auf Wunsch des Antragstellers: die Bezeichnung der nach außen vertretungsbefugten Organe und jener Personen, die diese Organfunktionen ausüben.

Ihren fertig ausgefüllten Antrag senden Sie bitte an:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung I/A/2, "Internationale Beziehungen und Legistik"
Stubenring 1, 1010 Wien
E-Mail-Adresse: post.szrb@bmdw.gv.at
Bearbeitungsdauer ca. 3 Wochen

Mehr Information finden Sie im [Bundesvergabegesetz](#), [E-Governmentgesetz](#) sowie auf der Website der [BMDW Stammzahlenregisterbehörde](#).

